

RS Vwgh 1987/1/27 86/05/0172

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.01.1987

Index

L10013 Gemeindeordnung Gemeindeaufsicht Gemeindehaushalt

Niederösterreich

L37153 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Niederösterreich

L81703 Baulärm Umgebungslärm Niederösterreich

L82000 Bauordnung

L82003 Bauordnung Niederösterreich

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

Norm

BauO NÖ 1976 §98 Abs1;

BauRallg;

B-VG Art119a Abs5;

B-VG Art119a Abs9;

GdO NÖ 1973 §61 Abs4 idF 1000-2;

Rechtssatz

Die bindende Wirkung einer in der Begründung eines in einer Bausache ergangenen aufhebenden aufsichtsbehördlichen Bescheides ausgedrückten Rechtsauffassung, wonach die Baubehörde zur Beurteilung der Auswirkungen eines Vorhabens auf den Verkehr auf öffentlichen Straßen nicht zuständig sei, kann sich aus Kompetenzgründen nicht auf ein allfälliges Verfahren vor den Gewerbebehörden oder Straßenpolizeibehörden beziehen.

Schlagworte

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde (siehe auch B-VG Art118 Abs2 und Abs3)Verhältnis zu anderen Rechtsgebieten Kompetenztatbestände Baupolizei und Raumordnung BauRallg1Bindung an die Rechtsanschauung der

Vorstellungsbehörde ErsatzbescheidBehörden Zuständigkeit Allgemein BauRallg2/1Behörden Vorstellung BauRallg2/3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986050172.X06

Im RIS seit

02.01.2006

Zuletzt aktualisiert am

05.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at